



Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung  
Die Nutzung ist auf die eigene Aufgabenstellung beschränkt und die Vervielfältigungsbefugnis schließt das Verbreitungsrecht aus.  
Eine Weitergabe von Auszügen an Dritte ist unzulässig. Erforderliche Abgaben von Kartenausgaben erfolgen ausschließlich über den Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung  
Datengrundlage: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung  
IT-Consult Halle GmbH:  
Das System KomGIS® wird von der IT-Consult Halle GmbH zur Verfügung gestellt. Für die dargestellten Daten sind ausschließlich die entsprechenden Datenverantwortlichen der Bereiche zuständig. Aus den abgeleiteten Informationen ermitteln kein Rechtsanspruch.

0 50 100 150 200 250 300 m

Maßstab im Original  
1 : 2438  
Höhenbezugssystem NHN

Hochwasserbereich Elsterstraße

**Nur für den internen Dienstgebrauch!**  
Generiert am: 13.05.2014 09:00:40  
Nutzer: hds91650, PC-IP-Adr.: 10.95.131.35



SACHSEN-ANHALT

Gefördert durch:



Die Bundesregierung

LANDESVERWALTUNGSAMT

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Referat Städte- und Wohnungs-  
bauförderung, Wohnungswesen,  
Schulbauförderung

Stadt Halle (Saale) **S 168**  
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an:  OB  
 GB I  GB II  GB III  GB IV  GB V

**29. Sep. 2014**

mit der Bitte um:  
 eigenständige Bearbeitung  
 Stellungnahme bis .....  
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis .....  
 Teilnahmeprüfung  
 und Information an Veranstalter bis .....  
 Terminvorbereitung bis .....

Landesverv

Stadt I  
Marktp  
06108

**Fachbereich Finanzen**

Lfd. Nr.: **612**

Eing.: **02. OKT. 2014**

mit d. Bitte um:  
 eigenständige Bearbeitung  
 Kenntnisnahme vor/nach Abgang  
 Rücksprache  
 Stellungnahme/Brietentwurf bis .....

Lfd. Nr.: **1199** **FB 20**  
 Weiterltg. an: .....

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013

(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

Halle, **22.** September 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
205.z.17

Bearbeitet von: Frau Bergt

Förderbereich: Abschnitt 2, Teil E, Nr. 2.1.a

Fördermaßnahme: Elsterstraße

Aktenzeichen: 205-21283-HAL-00079/260

Antrag vom: Mai 2014; PE am 14.07.2014

E-Mail: Stefanie.Bergt@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3183  
Fax: (0345) 514-3260

### Zuwendungsbescheid

Stadt Halle (Saale)  
Kämmerei

Eing.: **- 6. OKT. 2014**

Lfd. Nr.: **187417 Wu**  
 Weiterltg. an: .....

Dienstgebäude:

Maxim Gorki Straße 7  
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

#### I. Entscheidung

- Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihrem vorbezeichneten Antrag gemachten Angaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung bis zur Höhe von **100 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben

**maximal 608.168,33 EUR**

(in Worten: sechshundertachttausendeinhundertachtundsechzig EUR).

- Die Zuwendung steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2014 **65.000,00 EUR**

Haushaltsjahr 2015 **543.168,33 EUR**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

3. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient allein der Finanzierung des Vorhabens:

**Wiederherstellung Elsterstraße**

4. Die Zuwendung ist in der Zeit bis 31.12.2015 für den unter I.3. definierten Zweck zu verwenden.

5. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vorläufig auf 608.168,33 EUR brutto festgesetzt.

6. Diese Bewilligung wird mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ unterstützt.

7. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

1. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401)

2. Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) vom 16.08.2013 BGBl. I S. 3233 (Nr. 49)

3. Verwaltungsvereinbarung vom 02.08.2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Bundesländern über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern

4. Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen

5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in der jeweils gültigen Fassung

## **III. Nebenbestimmungen**

1. Es gelten die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO in den jeweils gültigen Fassungen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Ihr Antrag und insbesondere die beigefügten Anlagen gemäß Punkt III. des Antrages und die Meldung der Einzelmaßnahme ggfls. auch der Antrag gemäß Abschnitt 1 Nr. 2.4 sind Grundlage für die Förderung und Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

3. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollten insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.
4. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Zuwendung des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden immer dann angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde. Im Falle der Überkompensation des Schadens durch Spenden oder Leistungen Dritter behält sich die Bewilligungsbehörde die Rückforderung der Zuwendung vor. Sie sind verpflichtet auch nachträglich hinzutretende Spenden, Versicherungsleistungen oder sonstige Drittmittel (auch Fördermittel) der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß
  - Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt, RdErl. des MF vom 12. Juni 2013,
  - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen), RdErl. des MW vom 13. Juni 2013,
  - Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind, RdErl. des MF vom 14. Juni 2013,
  - Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen, RdErl. des MLU vom 18. Juni 2013,
  - Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer (RL Erstmaßnahmen Wohngebäude 2013), RdErl. des MF vom 25. Juni 2013sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.
6. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Erhalt die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzulegen, soweit diese für die geförderten Maßnahmen erforderlich sind.
7. Die Unterstützung des Bundes ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen. In geeigneten Fällen ist das Logo der Bundesregierung zu verwenden.
8. Bei Zuwendungen mit Subventionscharakter sind alle Angaben im Antrag, insbesondere zu Versicherungsleistungen oder Spenden, im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblich. Der Missbrauch ist strafbar.
9. Da es sich um eine Finanzierung aus Bundesmitteln nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz) handelt, kann die Aus-

zahlung durch die Bewilligungsbehörde erst erfolgen, wenn die Bundesmittel auf einem Konto des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen. Um eine Auszahlung gemäß Nr. 1.4 ANBest-P / Nr. 1.2 ANBest-Gk zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Mittelbedarfsanforderung gemäß Vordruck (Anlage 3 Auszahlungsantrag) bis zum 10. des jeweils vor der 2-Monatsfrist liegenden Monats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

10. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG (in der jeweils aktuellen Fassung) i.V.m. Nr. 8 der ANBest-P/ANBest-Gk gilt hinsichtlich einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides oder bei dessen automatisch eintretender Unwirksamkeit, dass jeweils Erstattungszinsen, erhoben werden können.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a VwVfG in der derzeit gültigen Fassung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB jährlich verlangt werden.

11. Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1 ANBest-Gk innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Landesverwaltungsamt vorzulegen.  
Vor Einreichung ist der Verwendungsnachweis durch das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt vorprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung muss bescheinigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Rechnungsprüfungsamt ausreichende Bearbeitungszeit für die Vorprüfung des Verwendungsnachweises eingeräumt wird.
12. Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, der Landesrechnungshof, das Landesverwaltungsamt sowie durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
13. Alle Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides gelten rückwirkend ab Beginn der Investitionstätigkeit.

**IV. Investitions- und Finanzierungsplan**

	beantragte Zuwendungs- höhe	dav. nicht zuw.fähig = Eigenmittel	Spenden	Versich.- leistungen	Dritt- mittel	maximale Zuwendungs- höhe
	brutto in EURO	brutto in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	brutto in EURO
2014	65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>65.000,00</b>
2015	543.168,33	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>543.168,33</b>
2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
Summe	608.168,33	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>608.168,33</b>

**V. Begründung**

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit Punkt 2.1. a) bis d) des Teiles E – Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Die Bewilligung für die Wiederherstellung in Asphaltbauweise erfolgt auf Grundlage, dass eine Wiederherstellung des alten Zustandes gemäß dem Gutachten R. Porsche Geoconsulting nicht nachhaltig wäre

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 0 6 1 1 2 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Marquardt

**Anlagen:**

- 1) Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
- 2) Auszahlungsantrag
- 3) Abdruck Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

**Hinweis**

1. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Sollten Sie darauf verzichten, kann das bei zukünftigen Schadensereignissen ein Ausschlussgrund für eine erneute Zuwendung sein.
2. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt werden. Sie können die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung gemäß Anlage erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Anlage 1 Empfangsbestätigung

Stadt Halle  
Marktplatz 1

06108 Halle

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 205  
Maxim Gorki Straße 7  
0 6 1 1 4 Halle (Saale)

### **Empfangsbestätigung**

Zuwendungsbescheid vom:

Aktenzeichen:

205-21283-HAL-00079/260

1. Ich bestätige den Empfang des oben genannten Zuwendungsbescheides.
2. Ich erkläre, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird und dass zur Finanzierung der Projekte keine weiteren Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt wurden.

\_\_\_\_\_  
Datum , Unterschrift

Siegel

#### Hinweis:

Die Empfangsbestätigung mit den enthaltenen Erklärungen ist umgehend an obenstehende Adresse zurückzusenden.



## SACHSEN-ANHALT

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

MBI. LSA Nr. 37/2009 vom 16.11. 2009

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

#### 3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Ministerium des Innern auf Grund des § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung bekanntgegeben hat.

#### 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

#### 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
  - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## 7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebun-

gen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 125, 127 Abs. 1 Satz 1 HS 2, 127 Abs. 2, 3 und 4 GO LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).

## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

Landkreis/ Kommune/private Träger/sonstige Träger

Ort, Datum

Landesverwaltungsamt  
Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle-Saale

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)**  
**- Teil E - Schadensbeseitigung kommunale Infrastruktur**

**Auszahlungsantrag**

Bezeichnung der Fördermaßnahme:

Bewilligungsbescheid vom: bewilligter Gesamtbetrag:

Registriernummer:

**beantragte Auszahlung: ..... EUR**

bisher erhaltene Auszahlungsbeträge:

1. ....
2. ....
3. ....

... (bei mehr als 3 zu erwartenden Auszahlungen bitte Anlage beifügen)

**Bankverbindung:**

Konto-Nummer	BLZ	Bank/Kreditinstitut
BIC	IBAN	

Die Mittel werden innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt.

Voraussichtliche Folgezahlungen:

1. Folgemonat	2. Folgemonat	3. Folgemonat

Darüber hinaus wird versichert, dass die für dieses Projekt vorgesehenen Eigenmittel und Mittel Dritter aufgebraucht sind (Nr. 1.4. ANBest-P/ Nr. 1.2 ANBest-Gk).

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung/Funktionsbezeichnung

Dienstsiegel/Stempel

bei Wegebefestigungen ohne Bindemitteln insbesondere bei Trockenheit ausgetragen. Dadurch werden das Korngefüge gestört und die Oberfläche geschädigt. Diese Unebenheiten sind Ursache für eine Erhöhung der dynamischen Achslasten.

Ein Ausweichen bei Fahrzeugbegegnungen belastet bei allen Bauweisen die Seitenstreifen der Wege. Dies gilt insbesondere bei Spurwegen.

Tabelle 8.2: Beispiele für die vergleichbare Beanspruchung eines Weges durch verschiedene Fahrzeuge, dargestellt anhand der Anzahl der Überrollungen mit gleicher Beanspruchung

Fahrzeug	Gesamtgewicht [t]	Anzahl der Achsen	Lastannahme je Achse [t] vorne - hinten	Äquivalenzfaktoren je Achse	Anzahl der Überrollungen
Einzelachse 10 t	10	1	10	1	1,0
Einzelachse 11,5 t	11,5	1	11,5	1,75	0,6
Sattelkraftfahrzeug beladen (z.B. Holz, Rüben)	38	4	5 / 10 / 2 x 11,5	0,06 / 1 / 1,75	0,2
Selbstfahrende Erntemaschine	18	2	12,5 / 5,5	2,44 / 0,09	0,4
Schlepper (60 kW) mit Ballast und Pflug	7	2	2,1 / 4,6	0,002 / 0,04	23,8
Schlepper (60 kW) ohne Anbauteile	4,5	2	2,9 / 1,5	0,007 / 0,0006	131,0
großer Kipper, beladen	18	2	9 / 9	0,66 / 0,66	0,8
großer Kipper, leer	4	2	2 / 2	0,002 / 0,002	250,0
Flüssigmisttransporter, beladen	8	1	8	0,42	2,4
Spritzsystem groß, befüllt	5,5	1	5,5	0,09	11,0
PKW	1,5	2	0,75 / 0,75	0,0001 / 0,0001	10.000,0

Zusätzlich zu den vertikalen Lasten muß die Fahrbahnoberfläche im Kurvenbereich auch horizontale Kräfte aufnehmen. Auf voller Breite gebundene Wegebefestigungen können diese mechanischen Beanspruchungen erfahrungsgemäß gut aufnehmen. Im Kurvenbereich erfahren Wegebefestigungen ohne Bindemittel durch diese mechanischen Beanspruchungen der Oberfläche Abrieb und Wegebefestigungen mit Betonsteinpflaster Verschiebungen. Spurwege müssen im Bereich enger Radien sowohl im Zwischenstreifen als auch auf der Kurveninnenseite, was heißt in dem durch die Fahrzeuge überfahrenem Bereich der Schleppkurve, verbreitert und befestigt werden, da sonst der Mittelbereich und der Seitenstreifen nachhaltig geschädigt werden.

Auf Steigungsstrecken können die in ganzer Breite gebundene Bauweisen problemlos eingesetzt werden. Bei Spurwegen besteht dagegen die Gefahr, daß der Zwischenstreifen ausgewaschen wird. Wegebefestigungen ohne Bindemittel sind hier generell anfällig, denn mit zunehmender Längsneigung können bei Niederschlägen Teile der feinkörnigen Deckschicht ausgewaschen werden. Wegebefestigungen ohne Bindemittel sollten nur bis zu Längsneigungen ( $s$ )  $\leq 8\%$  Anwendung finden. Größere Längsneigungen erfordern in der Regel einen höheren Erhaltungsaufwand. Bei konsequent regelmäßiger Unterhaltung der Wegebefestigung, der Entwässerungseinrichtungen und sonstiger Nebenanlagen kann diese Grenze überschritten werden.

Bei Wegebefestigungen ohne Bindemittel ist die regelmäßige Unterhaltung unverzichtbar. Sie ist mit einfachen Maschinen durchführbar. Bei Spurwegen sind gegebenen-

falls der Zwischenstreifen und die Seitenstreifen nachzuarbeiten. Die anderen Bauweisen erlauben Erhaltungsmaßnahmen in größeren zeitlichen Abständen. Diese Maßnahmen können aber kostenintensiv sein und selten vom Nutzer selbst vorgenommen werden.

Die Tabelle 8.3 gibt unter Berücksichtigung der genannten Vor- und Nachteile eine Zusammenstellung der Eignung der Standardbauweisen bei unterschiedlichen Anforderungen. Sie beruht auf Erfahrungen und beachtet die prinzipielle Schadensmöglichkeit sowie die Zweckmäßigkeit einer Bauweise. Sie kann nur eine Hilfe für die unter den örtlichen Gegebenheiten zu treffende Wahl der geeigneten Bauweise sein. Eine wirtschaftliche oder ökologische Bewertung kann zu anderen Ergebnissen führen.

### 8.5 Dimensionierung der Standardbauweisen

Befestigungen für Verbindungswege mit größerer Verkehrsbedeutung richten sich im Schichtenaufbau nach den Bauweisen des klassifizierten Straßenbaus, Bauklasse VI (siehe Abschnitt 8.5.1). Sie müssen frostsicher ausgebaut werden.

Verbindungswege mit geringerer Verkehrsbedeutung richten sich im Schichtenaufbau nach den Bauweisen der ländlichen Wege. Sie sind unter Abschnitt 8.5.2 beschrieben und werden aus Kostengründen in der Regel nicht frostsicher ausgebaut. Die nachfolgend beschriebenen Bauweisen der ländlichen Wege haben sich besonders bewährt und werden deswegen als Standardbauweisen empfohlen (siehe Bild 8.2).

Tabelle 8.3: Eignung der Standardbauweisen bei unterschiedlichen Anforderungen

Anforderung		Wegebefestigung					
		ohne Bindemittel	mit Asphalt	mit Beton	mit Betonsteinpflaster	mit Asphalt-, Beton-, Pflaster-Spuren	mit HGTD, HGD
Verkehr	hohe Achslasten	XX	XX	XX	XX	X	X
	schneller Verkehr	O	XX	XX	X	O	O
	unterschiedliche Fahrzeugspurbreiten	X	X	X	X	O	X
	Radfahrer	X	XX	X	X	O	X
	Wanderer	XX	X	X	X	X	X
	Viehtrieb	X	O	O	O	O	O
Trassierung	kurvenreiche Trassierung	X	XX	XX	X	OO	X
	Steilstrecken ( $s > 8\%$ )	O	XX	XX	X	O	X
örtliche Gegebenheiten	inhomogene Tragfähigkeit des Untergrundes	XX	X	X	X	O	O
	Besonnung, Windeinfall	O	X	X	X	X	X
Unterhaltung	sichergestellt	XX	XX	XX	XX	XX	XX
	unregelmäßig	O	X	X	X	O	X

Legende:    XX besonders geeignet    X geeignet    O weniger geeignet    OO nicht geeignet

### 8.5.1 Befestigungen für Verbindungswege mit größerer Verkehrsbedeutung

Befestigungen für Verbindungswege mit größerer Verkehrsbedeutung werden in ihrem Schichtenaufbau nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO), Bauklasse VI hergestellt. Sie sind frostsicher auszubauen. Die Mindesttragfähigkeit des Planums ( $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ ) ist gegebenenfalls durch Bodenverfestigung sicherzustellen und durch entsprechende Entwässerungseinrichtungen dauerhaft zu erhalten.

Die in der RStO genannte Verkehrsbelastungszahl muß nicht ermittelt werden, da nur Bauklasse VI zur Anwendung gelangt.

Die Dicke des frostsicheren Wegeaufbaues ist so zu wählen, daß auch während der Frostaufgangsperioden keine Schäden (Verformungen, Risse) entstehen, denn eine Sperrung bei Frostaufgang ist nicht möglich. Die Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaues errechnet sich unter Berücksichtigung der Frostempfindlichkeit des anstehenden Bodens gemäß RStO.

Bauklasse VI nennt als standardisierte Bauweisen:

- Bauweisen mit Asphaltdecke,
- Bauweisen mit Betondecke,
- Bauweisen mit Pflasterdecke.

Hinweise zur erforderlichen Mindesttragfähigkeit des Planums und der einzelnen Schichten sowie zu Konstruktion und Ausführung sind der RStO zu entnehmen.

Die Erneuerung von Verbindungsweegen mit größerer Verkehrsbedeutung orientiert sich an den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (RStO-E).

### 8.5.2 Befestigungen für Verbindungswege mit geringerer Verkehrsbedeutung, Wirtschaftswege und Fahrwege

Die Einbaudicken von Verbindungsweegen mit geringerer Verkehrsbedeutung sowie von Wirtschaftswegen und Fahrwegen sind in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit des vorhandenen oder verfestigten Untergrundes und von der voraussichtlichen Beanspruchung angegeben. Aufgrund bemessungstheoretischer Abhängigkeiten, aus Kostengründen und bisheriger Erfahrungen muß Wert darauf gelegt werden, die Tragfähigkeit der unteren ungebundenen Schichten, die meist aus örtlich vorkommendem, preisgünstigem Material bestehen, möglichst hoch anzusetzen und im Ausgleich dazu die oberen gebundenen Schichten auf das unbedingt notwendige bauweisenbedingte Maß zu beschränken. Dies ist insbesondere bei Bauweisen mit Bindemitteln auf weichem Untergrund ( $E_{v2} = 30 \text{ MN/m}^2$ ) zu beachten. Ist der Untergrund voll tragfähig ( $E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$ ), erübrigt sich eine Tragschicht; es sollte aber eine Ausgleichsschicht vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere beim Bau von Wegen auf Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F 2 und F 3. Die kapillarbrechende Wirkung der Ausgleichsschicht unterstützt die Dauerhaftigkeit der Tragfähigkeit. Die Mindesteinbaudicke der Ausgleichsschicht soll im verdichteten Zustand in Abhängigkeit vom Größtkorn der Lieferkörnung bei Mineralstoffgemischen

- bis 32 mm    12 cm,
  - bis 45 mm    15 cm,
  - bis 56 mm    18 cm,
  - bis 63 mm    20 cm,
- betragen.